

Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königl. Landratsamt.

Druck von Th. Baukstadt in Goldap.

Ausgegeben am Mittwoch, den 9. Juni 1909.

Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß das diesjährige **Aushebungsgeschäft** im Kreise Goldap am **Donnerstag den 17. und Freitag den 18. Juni d. Js. in Goldap im Bahnhofshotel** sowie am **Sonnabend den 19. Juni d. Js. in Szittkehmen in Heinike's Hotel** abgehalten werden wird.

In Goldap beginnt das Geschäft **Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr** und in Szittkehmen **Vormittags 10 Uhr**. **Behufs Rangierung haben sich die Militärpflichtigen in Goldap um 7 Uhr und in Szittkehmen um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr** einzufinden.

Die Ordres für die Militärpflichtigen werden dem Magistrat und den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** zur Aushändigung durch die Post zugehen.

Sollten einzelne der Beordneten inzwischen ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, so sind mir diese Ordres unter Angabe des zeitigen Wohnorts des Betreffenden sofort zurückzureichen.

An welchem Tage sich der Beordnete zu stellen hat, geht aus der Ordre hervor. Militärpflichtige, welche ungeachtet der erhaltenen Ordre an dem bestimmten Tage nicht **pünktlich** oder **garnicht** erscheinen, werden je nach den Umständen mit einer Polizeistrafe bis zu 30 M. eventuell mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden und verlieren außerdem die aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenen Ansprüche auf Zurückstellung bezw. Befreiung von der Aushebung. Wer durch Krankheit an der Bestellung zur Aushebung behindert ist, hat dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Sollten unter den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen sich Personen befinden, gegen welche gerichtliche Untersuchungen eingeleitet oder rechtskräftige, aber noch nicht vollstreckte Straf-erkenntnisse ergangen sind, so sind mir dieselben vom Magistrat bezw. den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen und den Herren Gendarmen sofort unter näherer Angabe der Erkenntnisse namhaft zu machen, und ist dabei noch ausdrücklich anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Ehrenstrafen verhängt sind.

Sämtliche gestellungspflichtige Mannschaften haben im Aushebungstermin ihre Losungsscheine vorzuzeigen. Verloren gegangene Losungsscheine sind rechtzeitig durch Duplikate zu ersetzen. Der Magistrat, die Guts- und Gemeindevorstände haben ihren Bestellungspflichtigen anzubefehlen, daß sie reinlich an Körper und Wäsche und nicht in angetrunkenem Zustande zur Vorstellung kommen.